

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg
Gegen Postzustellungsurkunde
Premium Aerotec GmbH
z. H. des Geschäftsführers oder Beauftragten
Haunstetter Str. 225
86179 Augsburg

Dienstgebäude	Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
Zimmer	406
Ansprechpartner(in)	Herr Ammann
Telefon	(0821) 3 24 - 7327
e-mail	umweltamt@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 7323
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	321-Am/ig-156
Datum	22. Februar 2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - hier: Wesentliche Änderung der Galvanik (Anodisieranlage)

Anlagen: Nr. 1 bis 47 wie in Abschnitt III aufgeführt

Die Stadt Augsburg erlässt als Kreisverwaltungsbehörde nachfolgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d :

- I. Gemäß §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV wird hiermit der Firma Premium Aerotec GmbH die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Haunstetter Str. 225, 86179 Augsburg, Fl.-Nr. 333/3, Gemarkung Haunstetten, eine Anodisieranlage zu errichten und zu betreiben, entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Plänen, Beschreibungen und Sachverständigengutachten sowie den festgesetzten Auflagen.

Der Genehmigungsumfang erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Anodisieranlage
- Chromatieranlage
- Rissprüfung

Feste Servicezeiten:

Mo - Mi Uhr 8.30-16.00
Do Uhr 8.30-17.00
Fr Uhr 8.30-12.00

Individuelle Servicezeiten

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de
e-mail: stadt@augzburg.de



Haltestelle
„Königsplatz“

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

- Chemikalienbereitstellung
- Abwasserbehandlung
- Zu-/Abluftanlage (mit Abluftreinigung)

Der Genehmigung liegen folgende Kenndaten zugrunde:

Wirkbadvolumen	117 m ³
Prozessbadvolumen	142 m ³
Emissionsquellen	1 x sauer (Kaminhöhe: 20,1 m) 1x alkalisch (Kaminhöhe: 20,1 m) 1 x emulsionshaltig (Kaminhöhe: 14,3 m) 1 x staubhaltig (Kaminhöhe: 14,3 m)
Abluftvolumenstrom	112.000 m ³ /h davon 59.500 m ³ /h (sauer), 27.500 m ³ /h (alkalisch), 17.000 m ³ /h (emulsionshaltig), 8.00 m ³ /h (staubhaltig)
Betriebszeiten	4-Schicht Betrieb 6-Tage-Woche

II. Wasserrechtliche Befreiung

Der Fa. Premium Aerotec GmbH wird die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24.10.1991 (WSG-VO) erteilt für die Neuerrichtung einer Anodisieranlage einschließlich der o. g. Nebenanlagen, bei deren Betrieb wassergefährdende Stoffe umgesetzt und gelagert werden entsprechend der diesem Bescheid beiliegenden Antragsunterlagen, auf dem Werksgelände in der Haunstetter Str. 225 in Augsburg (Fl.-Nr. 333/3, Gemarkung Haunstetten), gelegen in der weiteren Schutzzone „W III a 2“ des Trinkwasserschutzgebietes für die Städte Augsburg und Königsbrunn.

Die Befreiung ist widerruflich gemäß § 4 Abs. 3 der WSG-VO.

Aus der Erteilung dieser Genehmigung können keine Ansprüche auf Erteilung anderer, evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen hergeleitet werden.

III. Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagen zugrunde:

Ordner 1

1. Antrag vom 26.03.2020 (1 Seite)
2. Register (3 Seiten)
3. Kurzbeschreibung Antragsgegenstand (15 Seiten)
4. Begründung Antrag auf § 8a BImSchG (2 Seiten)
5. Lagepläne M 1:25000 (A2), M 1:5000, M 1:25000 (A3)
6. Übersichtsplan Werk IV M 1:1500
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (11 Seiten)
8. Werksplan Hallenlayout M 1:100
9. Badkataster (4 Seiten)
10. Gegenüberstellung Anlage vor/nach Wiederaufbau (2 Seiten)
11. Badanschlussplan Anodisieranlage (1 Plan)
12. Badanschlussplan Chromatieranlage (1 Plan)
13. Badanschlussplan Rissprüfung Großteile- und Kleinteileanlage (2 Pläne)
14. Allgemeine Angaben gehandhabte Stoffe (9 Seiten)
15. Gefahrstoffkataster (3 Seiten)
16. Register Sicherheitsdatenblätter (1 Seite)
17. Allgemeine Angaben Luftreinhaltung (8 Seiten)
18. Gutachten Schornsteinhöhenberechnung (Bericht Nr. M152586/01, 31 Seiten)
19. Stellungnahme zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a (Bericht Nr. M152586/02, 7 Seiten)
20. Gutachten Luftreinhaltung (Bericht Nr. M152586/03, 64 Seiten Textteil, 5 Seiten Anhang)
21. Allgemeine Angaben Lärmschutz (5 Seiten)
22. Gutachten Lärmschutz (Bericht Nr. M153835/01, 24 Seiten Textteil, 8 Seiten Anhang)
23. Allgemeine Angaben Anlagensicherheit (7 Seiten)

- 24. Störfallkataster (3 Seiten)
- 25. Störfallberechnung mittels Dirks-Tool (8 Seiten)
- 26. Allgemeine Angaben Abfall (5 Seiten)
- 27. Allgemeine Angaben Energieeffizienz/Wärmenutzung (3 Seiten)
- 28. Allgemeine Angaben Ausgangszustandsbericht (6 Seiten)

Ordner 2

- 29. Bauordnungsrechtliche Anlagen - Übersicht (1 Seite)
- 30. Antrag Baurecht (4 Seiten)
- 31. Baubeschreibung (3 Seiten)
- 32. Auszug Liegenschaftskataster M 1:1000
- 33. Lageplan M 1:1000
- 34. 6 Baupläne Schnitte, Grundriss OG, Grundriss UG, Grundriss EG, Ansichten, Grundriss Dachaufsicht, je M 1:100
- 35. Brandschutzkonzept vom 07.10.2019/Fortschreibung 23.03.2020 (46 Seiten, 1 Anlage Lageplan Brandschutzkonzept)
- 36. Allgemeine Angaben Arbeitsschutz (7 Seiten)
- 37. Allgemeine Angaben Gewässerschutz und AwSV (21 Seiten)
- 38. Darstellung Risikopotenzial (15 Seiten)
- 39. Bodentassenplan M 1:100
- 40. Schemaplan Tankplatz M 1:50
- 41. Fließschema Abwasserbehandlung (1 Plan ohne Maßstab)
- 42. Fließschema Frischwasseraufbereitung (1 Plan ohne Maßstab)
- 43. Übersicht sonstiger wasserschutzrelevanter Behälter (1 Seite)
- 44. Übersichtsplan Gewässerschutz M 1:100

45. Allgemeine Angaben Umweltverträglichkeitsprüfung (10 Seiten)

Ordner 3

46. Register Sicherheitsdatenblätter (2 Seiten)

47. Sicherheitsdatenblätter zu den Einsatzstoffen (36 Stoffe, 604 Seiten)

Diese Anlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Umweltamtes der Stadt Augsburg vom 17.02.2021.

Soweit die vorgenannten Anlagen durch Auflagen nach Abschnitt IV dieses Bescheides geändert oder ergänzt wurden, sind sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand dieses Bescheides.

IV. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Lärmschutz

1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998.

1.2 Die im Gutachten Nr. M153835/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 17.03.2020 aufgeführten Schallleistungspegel, Ausführungshinweise und sonstigen Randbedingungen sind zu beachten. Hiervon kann jedoch abgewichen werden, wenn weiterhin die Anforderungen unter nachstehender Nr. 1.3 bzw. Nr. 1.4 eingehalten werden.

1.3 Der Beurteilungspegel des beim Betrieb entstehenden Lärms darf unabhängig davon, ob dieser durch Menschen, Maschinen, Werksverkehr, Anlagen oder Einrichtungen entsteht, insgesamt die nachstehenden Immissionsrichtwertanteile in der Nachbarschaft (siehe Lageplan) nicht überschreiten:

1.3.1 Immissionsort Wohnhaus Forsthausweg 4 (IO3 – Mischgebiet)

tagsüber	6 - 22 Uhr	45 dB(A)
nachts	22 - 6 Uhr	35 dB(A)
Pegelspitzen	nachts	65 dB(A)

1.3.2 Immissionsort Wohnhaus Haunstetter Str. 224 (IO5 – allgemeines Wohngebiet)

tagsüber	6 - 22 Uhr	40 dB(A)
nachts	22 - 6 Uhr	30 dB(A)
Pegelspitzen nachts		60 dB(A)

- 1.4 Der Betrieb der Anodisieranlage (mit Nebeneinrichtungen) kann auch dann als schalltechnisch verträglich angesehen werden, wenn an den unter Punkt 1.3 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten, d. h. einschließlich der sonstigen gewerblich/industriellen Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Summe eingehalten werden.
- 1.5 Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z. B. entsprechende Ausführungen der baulichen Umfassungen, Wände, Decken, Türen, Tore, Fenster, Lichtbänder, Lüftungsöffnungen, Abschirmungen usw.) ist dafür zu sorgen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
- 1.6 Alle lärmerzeugenden Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.
- 1.7 Die Lärmabstrahlung von Motoren, Kompressoren, Ventilatoren, Fördergebläsen und sonstigen maschinellen Einrichtungen ist durch Maßnahmen wie beispielsweise Kapselung, Auswuchtung usw. sowie durch ständige Wartungsüberwachung zu vermindern bzw. zu verhindern.
- 1.8 Anlagenteile und Einrichtungen, die Lärm, Schwingungen und/oder Erschütterungen erzeugen, sind von schallabstrahlenden bzw. körperschall- oder erschütterungs-leitenden Gebäude- und Anlageteilen zu entkoppeln.
- 1.9 Die Schallschutzmaßnahmen sind so auszulegen und zu dimensionieren, dass auch tieffrequente Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997) ausreichend stark gedämpft werden.
- 1.10 Deutlich hervortretende Einzeltöne sind zu vermeiden.
- 1.11 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 1.3 oder Nr. 1.4 festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Messergebnisse sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Nutzungen innerhalb der Anodisieranlage (mit Nebeneinrichtungen) sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.
- 2.2 In der Anodisieranlage (mit Nebeneinrichtungen) dürfen nur die in den Sicherheitsdatenblättern genannten Inhaltsstoffe der in der Bäderliste angegebenen Wirkstoffe in den angegebenen Konzentrationen eingesetzt werden. Bei Änderungen der Einsatzstoffe bzw. Konzentrationen ist mit dem Umweltamt vorher Kontakt aufzunehmen.
- 2.3 Luftschadstoffe, die beim Betrieb der Wirkbäder freigesetzt werden, sind möglichst vollständig über Absaugungen zu erfassen. Die Bäder sind mit Absaugungen auszustatten.

Es ist darauf zu achten, dass die Randabsaugungen funktionsfähig bleiben. Die Absaugschlitze dürfen nicht durch Einbauten verdeckt werden. Verkrustungen in Form von Salzablagerungen sind rechtzeitig zu entfernen, bevor die Funktionsfähigkeit der Absaugung beeinträchtigt wird.
- 2.4 Die Anodisieranlage (mit Nebeneinrichtungen) ist entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.
- 2.5 Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anodisieranlage (mit Nebeneinrichtungen) einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 2.6 Die Abluftströme sind vor der Ableitung ins Freie über separate Abgasreinigungseinrichtungen (Abluftwäscher) abzureinigen.
- 2.7 Eine Umgehung der Abluftreinigungsanlagen (Bypassbetrieb) ist nicht zulässig. Der Ausfall der Abluftreinigungsanlage über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden ist dem Umweltamt der Stadt Augsburg umgehend zu melden.
- 2.8 Die Absauganlagen sind regelmäßig nach Herstellerangabe auf Funktion zu prüfen.
- 2.9 Die Lüftungstechnischen Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen mit Dokumentation der Prüfergebnisse zu prüfen. Die

Anlagen sind mindestens 3 Jahre vor Ort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Augsburg auf Verlangen vorzuzeigen.

- 2.10 Die Absorptionsleistung der Waschflüssigkeiten der Abluftwäscher ist kontinuierlich zu überprüfen (z. B. Prüfung der Leitfähigkeit, pH-Wert-Messung). Die Erneuerung der Waschflüssigkeit ist nach Erfordernis regelmäßig vorzunehmen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher ist die Leistung der Abluftwäscher über eine automatische Absalzautomatik zu steuern.
- 2.11 Über die Durchführung sämtlicher Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der einschließlich den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs zu führen (insbesondere Nr 2.4, 2.8, 2.9 und 2.10).
- 2.12 Das Betriebsbuch ist dem Umweltamt der Stadt Augsburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.13 Für die Ableitung der gefassten Abgase sind folgende Mindesthöhen erforderlich:
- | | |
|---|--------|
| - Quellen im Bereich H426 im Werk IV: | |
| H426_01 (Anodisierung saurer Teil) | 20,1 m |
| H426_02 (Anodisierung alkalischer Teil) | 20,1 m |
| - Quellen im Bereich H425 im Werk IV: | |
| H425_03 (Rissprüfung Staub) | 14,3 m |
| H425_03 (Rissprüfung Emulsion) | 14,3 m |

jeweils bezogen auf ein Bezugsniveau von 498 m ü. NN.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Die Schornsteine dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

2.14 Folgende Emissionswerte im Abgas sind einzuhalten

- Anodisierung saurer Teil (mit Anodisieranlage und Chromatieranlage):

- Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	60 mg/m ³
- Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	73 mg/m ³
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	8 mg/m ³
- Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I	3,5 mg/m ³

- Gasförmige anorganische Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse II
0,8 mg/m³
- krebserzeugende Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I
0,15 g/h
- Anodisierung alkalischer Teil:
 - Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
 - Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I 20 mg/m³
- Rissprüfung (Staub):
 - Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
 - Organische Stoffe (ang. als Gesamt-C) 40 mg/m³
- Rissprüfung (Emulsion):
 - Organische Stoffe (ang. als Gesamt-C) 40 mg/m³
 - Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I 20 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den angegebenen Abgasvolumenstrom im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Die Emissionen an Borsäure und Natriumtetraborat (TA Luft Nr. 5.2.7.1.3) sind zu minimieren. Hierzu sind z. B. die Einsatzmengen genau und am erforderlichen Bedarf zu bemessen sowie die Einsatzstoffe sorgsam zu handhaben.

2.15 Die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I (Summengrenzwert) umfasst folgende Einzelstoffe:

- Weinsäure

Die Emissionsbegrenzung für krebserzeugende Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I (Summengrenzwert) umfasst folgende Einzelstoffe:

- Chromtrioxid (Cr VI)

Die Emissionsbegrenzung für reproduktionstoxische Stoffe der Nr. 5.2.7.1.3 (Summengrenzwert) umfasst folgende Einzelstoffe:

- Borsäure
- Natriumtetraborat

Bei jeder Änderung der Einsatzstoffe ist zu prüfen ob weitere Einzelstoffe einem der o.g. Summengrenzwerte zugeordnet werden müssen.

- 2.16 An den Quellen ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge alle 3 Jahre durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, dass der in Ziffer 2.14 genannte Emissionswert nicht überschritten wird.
- 2.17 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 2.18 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.
- 2.19 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 2.20 Die Emissionsmessungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage und bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- 2.21 Bei den diskontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Anodisierung saurer Teil (mit Anodisieranlage und Chromatieranlage) sind neben dem Gesamtvolumenstrom die Teilvolumenströme der einzelnen Einleiter während der Messung zu bestimmen.
Soweit die messtechnische Bestimmung der Teilvolumenströme nicht möglich ist, ist ein gleichwertiger Nachweis zu führen (z. B. Betriebszustand der Abluftventilatoren, prozesstechnische Kennwerte, anlagentechnische Einstellwerte).
Mit Hilfe der ermittelten Teilströme ist aufzuzeigen, dass eine unzulässige Verdünnung während der Messung nicht stattgefunden hat. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis von unbelasteter Abluft zu belasteter Abluft kleiner oder gleich dem Verhältnis der beantragten Anlagenauslegung entspricht.
- 2.22 Während der Messungen sind die Auslastung und der Betriebszustand der Anlage festzuhalten.
- 2.23 Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.24 Die in Nr. 2.14 festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Rahmen der Einzelmessungen (Halbstundenmittelwerte) die Unterschreitung des Tagesmittelwertes nachgewiesen wird. Sollte es im Rahmen der Einzelmessungen zu Überschreitungen der Tagesmittelwerte kommen, so

ist durch eine Langzeitmessung (Festlegung der Dauer erfolgt in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde) die Einhaltung der Tagesmittelwerte nachzuweisen. Sämtliche Halbstundenmittelwerte dürfen dabei das 2fache der in Nummer 2.14 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

- 2.25 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3. Gewässerschutz

Vollzug AwSV

- 3.1 Ein Fachbetriebsnachweis nach § 62 AwSV wird benötigt und ist dem Umweltamt nachzureichen. Dies betrifft die oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie der Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D; diese dürfen nur von entsprechenden Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 3.2 Die geplante Stilllegung der bestehenden Öltanks mit insgesamt 100 m³ Heizöl bedarf einer Sachverständigen-Stilllegungsprüfung.
- 3.3 Die eigentliche Bemessung der Löschwasserrückhaltung ist – sofern noch nicht geschehen – mit der zuständigen Stelle (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, ABuK) festzulegen. Soweit vom ABuK keine abweichenden Forderungen gestellt werden, sind die Vorgaben des in den Antragsanlagen enthaltenen Brandschutzkonzepts vom Stand 23.03.2020 einzuhalten.
- 3.4 Für die Gefährdungsbeurteilung (vgl. § 39 AwSV) der Abfüllanlage gilt: Da der Tankplatz nur an bestimmten Tagen im Jahr benutzt wird, findet der mittlere Tagesdurchsatz keine Anwendung. Maßgebend ist in diesem Fall der größte Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten.
- 3.5 Grundsätzlich ist zwischen den Behälterwänden und der Wand des Auffangraums ein Abstand von mindestens 40 cm einzuhalten, vgl. TRwS 779 (04/2006; Kapitel 4.4 Abstände). Da die einzelnen Becken dicht aneinander platziert sind, ist stattdessen ein Aufständern der Becken um mindestens 40 cm von den Bodentassen erforderlich, um anfallende Inspektions-, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Eine schnelle und zuverlässige Einseh- und Erreichbarkeit der Anlagen (vgl. dazu auch § 17 AwSV) ist insbesondere auch deswegen erforderlich, da sich die Anlagen in der weiteren Zone W III a2 des Trinkwasserschutzgebietes befinden.

- 3.6 Für die Lageranlagen und Abfüllanlagen der Gefährdungsstufen B und C sind noch entsprechende Nachweise i.S.v. § 41 (2) Nr. 1 nach AwSV dem Umweltamt nachzureichen; fehlende Nachweise können ggf. durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten ersetzt werden. Dies betrifft die Zentrale Gefahrstoffbereitstellung, die Sammelbehälter Entsorgung (chromathaltige Bäder und alkalische Konzentrate der Gefährdungsstufe C) sowie Tankplatz einschließlich Befüllstationen.
- 3.7 Für neu zu errichtenden Anlagen gilt: technische Ausführungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind nicht geeignet, die aktuellen Anforderungen des Gewässerschutzes zu erfüllen. Ein etwaiger Bestandsschutz kommt durch das Brandereignis nicht mehr zur Anwendung. Insofern kann auch keine Berufung auf §§ 68-70 AwSV (bestehende Anlagen) erfolgen. Es gelten uneingeschränkt die wasserrechtlichen Vorgaben für neu zu errichtende Anlagen.

Vollzug WHG

- 3.8 Alle Beschäftigten, auch die mit den Montagearbeiten beauftragten, sind vom verantwortlichen Bauleiter ausdrücklich auf die Lage und die besonderen Anforderungen im Trinkwasserschutzgebiet aufmerksam zu machen. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.
- 3.9 Die Maßnahmen müssen gemäß den vorgelegten AntragsAnlagen vom März 2020 durchgeführt werden. Hierzu sind u.a. die in der Präsentation Risikopotential (Anlage Nr. 37) indirekten und direkten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.
- 3.10 Der Rückbau der Heizöltanks muss bis zur Inbetriebnahme der Anodisieranlage erfolgt sein.
- 3.11 Der Beginn der hier genehmigten Maßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Vollen- dung ist unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 3.12 Änderungen oder Ergänzungen, sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig er- weisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Der betriebssichere Zustand der elektrischen Gleichstromanlage Anodisieranlage ist insbesondere durch thermografische Überprüfungen

nach VdS 2858 zu gewährleisten. Diese Überprüfungen nach VdS 2858 sind als Bestandteil der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen der Gleichstromanlage nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung und nach § 5 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ – DGUV Vorschrift 3 durchzuführen und zu dokumentieren, einschließlich der jeweiligen Mängelbeseitigung.

- 4.2 Die Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit (siehe Nr. 4.1) für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

5. Baurecht

- 5.1 Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, muss der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungspläne und des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile vorliegen (§ 3 Nr. 4 BauVorIV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- 5.2 Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen, die sich aus den geprüften Anlagen ergeben, bleiben vorbehalten.
- 5.3 Die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile sind von einem Nachweisberechtigten (Statiker) im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- 5.4 Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.
- 5.5 Aufgrund des vorliegenden Sonderbaues und der Nichterfüllung der Vorgaben des Kriterienkataloges nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), sind die vom Tragwerksplaner erstellten Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Prüfingenieur / Prüfamts zu prüfen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Auftrag handelnde Prüfingenieur / Prüfamts überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise.
- 5.6 Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

6. Brandschutz

- 6.1 Soweit nachstehend nichts anderes gefordert ist, ist das Brandschutzkonzept von Holger Patzelt und Dipl.-Ing (FH) Frank Schüle vom 23.03.2020 zu beachten.
- 6.2 Für die bauliche Anlage ist eine Blitzschutzanlage vorzusehen. (Art. 44 BayBO).
- 6.3 Für die bauliche Anlage ist eine Brandmeldeanlage nach den Bestimmungen der DIN 14675 vorzusehen und zu betreiben. Die Anlage ist im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu planen und festzulegen (DIN 14675 Nr. 5.2).
- 6.4 Bei Auslösung der Brandmeldeanlage müssen automatisch alle Personen im Gefahrenbereich durch das „einheitliche Notsignal“ nach DIN 33 404-3 alarmiert werden.
Die Signalgeber müssen EN 54 Teil 3 entsprechen.
- 6.5 Die Übereinstimmung der Feuerwehrlaufkarten mit DIN 14675 Nr. 10.2 sowie Anhang K ist durch einen Sachverständigen für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Bauordnungsamt vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 6.6 Vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung der Brandmeldeanlage ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Prüfbericht nach den „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ (DIBt-Mitteilung 5/2002) der als Abnahmeprotokoll (DIN 14675 Nr. 9.4) und Bescheinigung nach SPrüfV gilt, vorzulegen. Die Prüfung ist durch einen verantwortlichen Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen (SVBau) vorzunehmen.
- 6.7 Die sicherheitstechnischen Anlagen wie z. B.
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Löschanlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Sicherheitsbeleuchtungen
 - Lüftungsanlagen
 - CO-Warnanlagen
 - Feuerschutzabschlüsse
 - automatische Schiebetüren in Rettungswegen
 - Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen
 - Schutzvorhänge
 - Blitzschutzanlagen
 - Brandschutzklappen

- Löschwasserschott

sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend entsprechend § 2 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Prüfbescheinigungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 6.8 Leitungsdurchführungen in Bauteilen für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, wie z. B. Brandwände, Treppenraumwände, Trennwände, Flurwände und Decken sind so herzustellen, dass die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile erhalten bleibt (Art. 38 Abs. 1 BayBO).
Die Feuerwiderstandsdauer bleibt erhalten, wenn
bei Rohrleitungen geeignete Abschottungen nach DIN 4102-11 und
bei elektrischen Leitungen geeignete Abschottungen nach DIN 4102-9, für die eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, verwendet werden.
- 6.9 Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist bis ins Freie durch Rettungszeichen nach BGV A 8 (bisher VBG 125) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen.
- 6.10 Die Bedienstellen für die Rauch- und Wärmabzugsanlage sind außerhalb des Rauchabschnitts in dem die RWA wirkt, an gut zugänglichen Stellen vorzusehen. An den Bedienstellen muss erkennbar sein, ob die RWA geöffnet (eingeschaltet) oder geschlossen (ausgeschaltet) sind. Die Bedienstellen müssen entsprechend beschriftet werden. Gehäuse müssen außen gelb (RAL 1012) gefärbt sein.
Sind mehrere RWA-Gruppen vorhanden, ist neben den Bedienstellen ein entsprechender Lageplan anzubringen.
- 6.11 Die tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie Trennwände und Decken folgender Räume sind feuerbeständig (F90-A) herzustellen (Art. 27 Abs.2 und Art. 29 Abs.2 BayBO): Alle Räume mit erhöhter Brandgefahr
- 6.12 Die Prüfbescheinigungen gemäß SPrüfV sowie die Übereinstimmungserklärungen sind der Bauaufsicht sowie dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz für folgende Gewerke vor Inbetriebnahme zu übergeben:
- Qualifizierte Türen und Tore inkl. Festthalteeinrichtungen
 - Brandabschottungen in qualifizierten Wänden und Decken
 - Tragbare Feuerlöscher
 - Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen
 - Sicherheitsbeleuchtung
 - Entrauchung Treppenhaus
 - Brandmeldeanlage
 - Sicherheitsschaltung Aufzug
 - Löschwasserschott
- 6.13 Die Bescheinigungen müssen enthalten:

- Einbauort, genau Lage und Anordnung, zur Erleichterung von wiederkehrenden Prüfungen.
- Bauaufsichtliche Zulassung, mit Zulassungsnummer und Geltungsdauer der Zulassung, für die einzelnen Bauteile und Baugruppen, zur Erleichterung von wiederkehrenden Prüfungen
- Übereinstimmungserklärung, gemäß Zulassung
- Sondereinrichtungen an den Bauteilen und Baugruppen, wie z. B. bauaufsichtlich zugelassene Festhalteeinrichtungen
- Zuständiger Fachbauleiter
- Kennzeichnung der Einrichtungen nach den relevanten Zulassungen
 - Sachkundigen- bzw. Sachverständigenerklärung für alle mit der Einrichtung verbundenen zusätzlichen Schutzeinrichtungen, dass diese in der Gesamtheit regelkonform eingebaut und in der Gesamtheit „betriebssicher und wirksam“ sind.

Organisatorischer Brandschutz

6.14 Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehreinsatzplan nach den Richtlinien der Stadt Augsburg zu erstellen.

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sind mindestens 6 Ausfertigungen zu überlassen.

Der Einsatzplan (alle Ausfertigungen) ist bei Bedarf vom Betreiber der baulichen Anlage zu aktualisieren.

V. Termine und Hinweise

Die Genehmigungsbehörde ist über die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Änderungen der genehmigten Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, d. h., dass vor geplanten Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mit der Genehmigungsbehörde Verbindung aufzunehmen ist. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann darüber, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 27 BImSchG i. V. m. der Emissionsklärungsverordnung - 11. BImSchV - für die hier genehmigte Anlage weiterhin alle 4 Jahre, d. h. für die Jahre 2025, 2029 usw., eine Emissionserklärung abzugeben ist. Die Erklärung ist nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg zu erstellen.

Es wird auf die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52 b BImSchG hingewiesen.

Der vorliegende Organisationsplan ist bei Änderungen bzw. Wechsel der verantwortlichen Personen in aktualisierter Form vorzulegen.

Anlagenüberwachung:

Der Anlagenbetreiber unterliegt der Pflicht, der Behörde gegenüber den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen (§ 5 BImSchG).

Dazu findet – derzeit in 2-jährigem Turnus – eine regelmäßige Vor-Ort Begehung durch die Genehmigungsbehörde (Umweltamt) statt (Regelüberwachung nach § 52 BImSchG), bei der die entsprechenden Nachweise durch den Betreiber zu erbringen sind.

Jede Betriebsstörung der genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann ist der Genehmigungsbehörde zunächst telefonisch mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.

Nach § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg ist die Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigungspflichtig. Weiterhin bedarf die Änderung von Menge, Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers einer Genehmigung durch die Stadt Augsburg. Ggf. ist deshalb ein gesonderter Antrag auf Genehmigung der Entwässerungsanlage bzw. Einleitung in den Kanal bei der Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, unter Vorlage entsprechender Pläne, Beschreibungen und Nachweise zu stellen.

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Hinweise zum Lärmschutz

Variationen zu den aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln, Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

Hinweise zum Gewässerschutz

Es gelten die Grundsatzanforderungen nach § 62 WHG und § 17 AwSV.

Die weiteren Anforderungen an die Anlagen ergeben sich grundsätzlich aufgrund der jeweiligen Gefährdungsstufen im Sinne von § 39 (1) AwSV und deren Lage in der weiteren Zone im Wasserschutzgebiet.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind

Im Rahmen des Antrags des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG ist auch ein Antrag auf eine Baugenehmigung enthalten. Im vorliegenden Fall ist deswegen eine formale Eignungsfeststellung für die Anlagen nicht erforderlich; es müssen jedoch alle Anlagenteile die jeweiligen Anforderungen der Anlagenverordnung AwSV erfüllen; siehe dazu § 63 WHG Abs. (3).

Die nach Betreiberangaben zum Antrag auf Änderungsgenehmigung (gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) vom 26.03.2020 betreffenden AwSV-Anlagen sind nicht der höchsten Gefährdungsstufe D zugeordnet, welche in der weiteren Zone von Schutzgebieten grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen, siehe § 49 (2) AwSV. Alle Anlagen sind oberirdisch i.S.v. § 2 (15) Satz 2 AwSV.

Für die Prüfzeitpunkte und –intervalle ist die AwSV, Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3) einschlägig (hier insbesondere die Zeilen 3 und 8).

Das „Brandschutzkonzept der Fa. Premium Aerotec GmbH Halle 425“ vom 07.10.2019 mit Fortschreibung vom 23.03.2020 zitiert unter anderem AwSV § 20 und legt brandschutztechnische Anforderungen an die Hallen 424, 425 und 426 fest.

Das Brandschutzkonzept wurde aufgrund der in der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht näher ausgeführten Rückhaltungspflichten nach der Bemessung der empirischen Daten der Handlungsempfehlung des Bundeslandes Hessen zum Vollzug des Gebotes der Rückhaltung von verunreinigtem Löschmittel im Brandfall berechnet.

Nachdem die Voraussetzungen für die Einhaltung der in § 62 (1) WHG formulierten Anforderungen Niederschlag in der AwSV finden, ist regelmäßig davon auszugehen, dass dem Besorgnisgrundsatz des WHG bei Einhaltung der Anforderungen gemäß AwSV Genüge getan ist.

Generell sind auch die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die TRwS-DWA-779 Allgemeine Technische Regelungen vom April 2006. Darüber hinaus wird empfohlen, die im Gelbdruck befindliche TRwS-DWA-779 vom Dezember 2018 zu berücksichtigen.

Weitere Anforderungen können sich unter anderem aus nachfolgend genannten TRwS ergeben:

- a) Die TRwS-DWA-A-780-1 – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen vom Mai 2018
- b) Die TRwS-DWA-A-780-2 – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 2: Rohrleitungen aus glasfaserverstärkten duroplastischen Werkstoffen vom Mai 2018
- c) Die TRwS-DWA-A 785 Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 –
- d) Die TRwS-DWA-A 786 Ausführung von Dichtflächen vom Oktober 2005. Darüber hinaus wird empfohlen, die im Gelbdruck befindliche TRwS-DWA-A 786 vom Mai 2018 zu berücksichtigen.
- e) Die TRwS DWA-A 791-1 – Heizölverbraucheranlagen Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.

Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.

Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).

Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

VI. Fristen

Für den Beginn der Errichtung und Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage wird eine Frist von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die zuvor genannten Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden.

VII. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens in Höhe von **43085.- €** zu tragen.

Dieser Betrag ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides unter Angabe der **HSt. 1.11060.1001.01** und dem **Az. 321-Am/ig-156** auf das Konto **IBAN DE35 7205 0000 0000 0400 06** zu überweisen oder bei der Stadtkasse Augsburg, Rathausplatz 2 a, 86150 Augsburg einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Premium Aerotec GmbH hat mit Antrag vom 26.03.2020, mit zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 17.12.2020, bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, die obige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Die beantragte Anlage ist grundsätzlich nach dem förmlichen Verfahren gemäß §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und Anlagen wurde gemäß § 16 (2) BImSchG auf Antrag des Trägers des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die baurechtliche Genehmigung und die Ausnahme-genehmigung nach § 4 der WSG-VO (Wasserschutzgebietsverordnung) mit ein.

Die für den Betrieb der Anlage notwendige Genehmigung zur Einleitung des Abwassers in das öffentliche Netz nach Art. 41 c BayWG ist in diesem Verfahren nicht beinhaltet und muss vom Betreiber separat beim Tiefbauamt der Stadt Augsburg beantragt werden.

Die Stadt Augsburg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -, sowie für die wasserrechtliche Befreiung bzw. Ausnahme genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der WSG-VO und Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG.

Das Umweltamt hat die Antragsunterlagen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden:

Bauordnungsamt
Stadtplanungsamt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Amt für Grünordnung und Naturschutz
Tiefbauamt
Gesundheitsamt
Stadtwerke Augsburg
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

geprüft.

Da die Anlage in der weiteren Schutzzone „W III a2“ des Trinkwasserschutzgebietes für die Städte Augsburg und Königsbrunn liegt, wurde ein Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn gestellt. In der weiteren Schutzzone „W III a 2“ ist es grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5.1 der WSG-VO verboten, betriebliche Anlagen, in denen Wasser gefährdende Stoffe umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten und zu erweitern.

Nach § 4 Abs. 2 der WSG-VO unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist für gewerbliche Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WSG-VO vorhanden und genehmigt sind, eine Befreiung von diesen Verboten zu gewähren, wenn

- dies notwendig ist, um den Bestand dieser Betriebe zu gewährleisten, auch im Hinblick auf deren wirtschaftliche und technische Entwicklung, und
- das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind gegeben, so dass sie zu gewähren war.

Die Befreiung war notwendig, um den Bestand des Betriebes zu gewährleisten. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur an der Stelle möglich, an der die zu galvanisierenden Teile hergestellt und weiterverarbeitet werden. Alternativstandorte an anderen Werksteilen würden zu unzumutbarem finanziellem und logistischem Mehraufwand führen.

Die Errichtung der Anlage ist notwendig, um damit den konkurrenzfähigen, wirtschaftlichen Bestand des Betriebes zu sichern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die

WSG-VO eine Befreiung ausdrücklich auch im Hinblick auf eine wirtschaftliche und technische Entwicklung der Betriebsstätte vorsieht.

Der Befreiung stehen auch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Trinkwasserschutzes angesichts der vorgesehenen und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzten indirekten und direkten Kompensationsmaßnahmen (insbesondere Rückbau von zwei Heizöltanks mit zusammen 100 m³ Fassungsvermögen und wesentliche Verbesserungen beim Brandschutz) nicht entgegen. Es können Beeinträchtigungen des Grundwassers verhütet werden, wenn die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zuverlässig eingehalten werden.

Die Menge an in der Betriebsstätte vorhandenen wassergefährdenden Stoffen wird insgesamt geringer. Dadurch ergibt sich nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) eine für den Trinkwasserschutz ausgeglichene Situation.

Gemeinwohlbelange sind daher nicht negativ betroffen.

Die Auflagen zum Gewässerschutz (Abschnitt IV, Nr. 3) haben ihre Rechtsgrundlage (u. a.) in § 4 Abs. 3 der WSG-VO. Sie sind angemessen und erforderlich um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages herzustellen.

Zu den Fachbereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung und zur Bestimmung der erforderlichen Kaminhöhen waren den Antragsunterlagen Sachverständigengutachten von der Fa. Müller-BBM GmbH beigelegt.

Im Gutachten zum Lärmschutz (Anlage Nr. 22) wurde nachgewiesen, dass bei Einhaltung der im Gutachten ermittelten baulichen Anforderungen der von der geplanten Anlage ausgehende Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten die geltenden Richtwerte sowohl zu Tag- als auch zu Nachtzeiten um mindestens 10 dB unterschreitet. Die relevanten Immissionsorte liegen somit alle außerhalb des Einwirkungsbereichs der neuen Anodisieranlage (im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm). Damit ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung der Geräuschsituation im Umfeld zu erwarten.

Die erforderlichen Kaminhöhen wurden anhand des beigelegten Sachverständigen-gutachtens (Anlage 18) bestimmt.

Gegenüber der TA Luft wurden verringerte zulässige Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe der Nr. 5.2.5, sowie für Fluor, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden festgesetzt, um die erforderlichen Kaminhöhen zu reduzieren.

Für die Anodisieranlage (saurer und alkalischer Abluftstrang) wurden die Kaminhöhen auf das 2-fache der Gebäudehöhe beschränkt.

Für die Rissprüfanlage (emulsionshaltige und staubhaltige Abluft) wurden aufgrund geringer Emissionsmassenströme die Kaminhöhen nach baulich bedingten Kriterien der TA Luft bestimmt.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung (Anlage Nr. 20) beinhaltet neben der Emissionsbetrachtung u. a. auch eine Immissionsbetrachtung für Chrom, sowie die Ermittlung

relevanter Immissionskenngrößen zur Beurteilung der Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Wertach“.

Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte unterschreiten die einschlägigen Emissionsgrenzwerte gegenüber der TA Luft z. T. deutlich weil:

- a) aufgrund anlagenspezifischer Voraussetzungen und Minderung von Kaminhöhen z. T. geringere Emissionen festgesetzt wurden
- b) im sauren Abluftstrang der Anodisieranlage aufgrund baulicher Gegebenheiten die Emissionswerte nicht quellnah sondern erst nach Zusammenführung mit anderen Emissions-Teilströmen gemessen werden können (Ver-mischungsverbot)

Die Immissionsbetrachtung für Chrom ergab, dass an allen relevanten Immissionsorten der Beurteilungswert des LAI eingehalten wird.

Die Prognose über die sonstigen relevanten Immissionswerte für die Beurteilung der Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Wertach“ ergaben eine gegenüber dem Bestand zu erwartende Verbesserung der Situation.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 3.9.1 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und demnach keine UVP veranlasst war.

Diese Feststellung des Umweltamtes wurde im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 1/2 vom 15.01.2021 und gleichzeitig im Internet am 15.01.2021 veröffentlicht.

Ebenso erfolgte eine Veröffentlichung im Internet im zu diesem Zweck bereitgestellten Portal „UVPG Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ am 18.01.2021 (www.uvp-verbund.de).

Die Anlage fällt (weiterhin) nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung - Störfall-VO -, da die relevanten stofflichen Mengenschwellen nach Anhang I der Störfall-VO nicht erreicht oder überschritten werden.

Für eine vorzeitige Errichtung und den Probetrieb der beantragten Anlage wurde gemäß § 8 a BlmSchG auf Antrag der Zulassungsbescheid vom 26.05.2020 erlassen.

Dem Antragsteller wurde vom Umweltamt empfohlen, mögliche betroffene Nachbarn über die baurechtliche Beteiligung hinaus an dem Vorhaben zu beteiligen und ihnen die Anlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich sind, vorzulegen.

Die Auflagen in Abschnitt IV Nr. 1 und 2 wurden aufgrund § 5 BlmSchG festgesetzt. Hiernach liegt es in der Verantwortung des Betreibers, den ordnungsmäßigen Betrieb zu gewährleisten. Entsprechende Berichte von Sachverständigen, die aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses unter Art. 20, 21 BayVwVfG fallen, müssen von der Behörde abgelehnt werden.

Die Auflagen in Abschnitt IV Nr. 3 bis 6 wurden aufgrund der Stellungnahmen der o.g. beteiligten Fachämter festgesetzt.

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen ist, da die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, sichergestellt.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Es wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben bei Beachtung der Pläne, Beschreibungen und der festgesetzten Auflagen den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, den baurechtlichen und den abfallrechtlichen sowie den wasserrechtlichen Bestimmungen entspricht und damit genehmigungsfähig ist.

Die Genehmigung wird daher gemäß § 6 BImSchG erteilt.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.3.1 sowie 1.4.

Die Gebührenhöhe hinsichtlich der wasserrechtlichen Befreiung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Verwaltungskostengesetz zu erstatten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- In Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Koch

Kopie